

Abstandes von 15 bis 20 Jahren um die im Reichsurbar genannten Pfarrer von Satteins, Schlins und Schnifs/Thüringen handeln ⁷²⁾; ebenso ließe sich vielleicht bei den Unterschreibern Vigilius und Valerius an die Namensvettern in Rankweil denken, ohne daß deren geistlicher Stand erwähnt würde ⁷³⁾.

Somit ähnelt die weitgehend auf der Verwaltung des Königsgutes fußende Stellung des Schultheißen zwar weitläufig der des *index* im Capitulare de villis, vor allem durch die Unterstellung mehrerer *curtes dominicae* unter ein *ministerium*. Trotzdem zeigen sich beachtliche Abweichungen. In den benachbarten alemannischen Gauen gehört ein Teil der Königszinse von den pflichtigen Hufen 817 zu den *ministeria* der namentlich erfaßbaren Grafen und etwas später sogar unmittelbar zum *comitatus* ⁷⁴⁾. Die Grafen erhalten dabei ebenso einen Anteil wie die Schultheißen des Reichsurbars. Schon 782 gehört austrasisches Königsgut zu drei Ministerien, von denen eins in der Wetterau als „Amt“ einem Grafen Swigger untersteht ⁷⁵⁾. Die schon früher betonten fließenden Grenzen zwischen Reichsgutbezirk und Grafschaft scheinen sich vielleicht so umschreiben zu lassen, daß die Ministerien der Krongutverwaltung in Frankreich und dem linksrheinischen Deutschland schon damals eine wesentlich selbständigere Stellung innehatten als rechts des Rheins ⁷⁶⁾.

Wieder erscheint ein Vergleich zwischen den Reichsurbaren zunächst wichtiger als eine weitere Ausführung der soeben angeschnittenen Frage, die einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben muß. Das Lorscher Reichsurbar beschreibt das Ministerium Frankfurt eines *actor dominicus*, ebenso die Brevium Exempla das von Annappes. Von königlichen Lehen oder königlichen Abteien ist nirgends die Rede, auch nicht im *ministerium* des *actor Ratbertus* in Aachen ⁷⁷⁾ sie wurden sogar nachweislich in der Frankfurter Gegend nicht erfaßt, und trotz mancher Weglassungen der Abschreiber dürften sie im Lorscher Reichsurbar von vornherein gefehlt haben. Anders ist das churrätische Reichsurbar mit seiner Verzeichnung von Lehen und Kirchengütern beschaffen. Gehörten zu den Ministerien der *actores* oder der *indices* des Capitulare de villis keine Lehen und Kirchengüter, so müssen die Ministerien der Schultheißen in Churrätien anderer Natur gewesen sein als jene ^{77a)} Clavadetscher weist bereits daraufhin, daß bei den *descriptiones* für den Vertrag von Verdun die Kirchengüter in *quacumque regione* beschrieben werden und nimmt eine Beschreibung der königlichen Lehen nicht nach Krongutbezirken, sondern wie beim Vertrag von Meerssen (870) — nach Grafschaften an ⁷⁸⁾. Nun ist bekannt, daß schon unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen Beschreibungen der zum Aufgebot ver-

⁷²⁾ BUB. 1, 378, Z. 22; 379, 4. 7. 2—7.

⁷³⁾ BUB. 1, 377, Z. 14. 16. 25.

⁷⁴⁾ Wartmann 1 Nr. 226; BM.² Nr. 889 = Mon. Boica 31, 60.

⁷⁵⁾ Hans Weirich, UB. der Reichsabtei Hersfeld 1, 1 (1936) 27, nr. 16. Anscheinend irrig Irmgard Dietrich, Die Konradiner im fränkisch-sächsischen Grenzraum von Thüringen und Hessen, Hess. Jb. f. Landesgeschichte 3 (1953) 82.

⁷⁶⁾ Walter Kienast, Französische Krondomäne und deutsches Reichsgut, HZ. 16 (1942) 110 ff.

⁷⁷⁾ Verhein DA. 11, 359 ff. — Metz, Beobachtungen S. 475 ff MG. LL. Capit. I S. 298 Nr. 197 (Capit. de disciplina palatii) c. 2; die Stelle gehört m. E. hierher; vgl. Friedrich Haagen, Geschichte Aachens von seinen Anfängen bis zum Ausgange des sächsischen Kaiserhauses 1024 (1868) S. 31.

^{77a)} Der *actor* als Güterverwalter der Klöster kommt in frühma. rätischen Privaturkk. vor; vgl. BUB. 1, 22, Nr. 17, Z. 13 und 27, Nr. 24, Z. 26.

⁷⁸⁾ Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 29. — ZRG. Kan. Abt. 70, 107 A. 225 nimmt er jedoch Unabhängigkeit der Vasallen von der Grafschaft an; vgl. oben Anm. 73.